

An die Mitglieder der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe

Zürich, im November 2018

Neues Verfahren auf dem Gebiet der Erwerbsersatzordnung (EO) per 1. Dezember 2018

1. Neuregelung der Entschädigung während Unterbrüchen im Ausbildungsdienst

Im Rahmen der Gesetzesarbeiten zur Weiterentwicklung der Armee (WEA) wurde u.a. auch das Erwerbsersatzgesetz angepasst, um den EO-Anspruch zwischen zwei Ausbildungsdiensten zu regeln (Art. 1a Abs. 1bis und Art. 10a Erwerbsersatzgesetz, EOG; SR 834.1). Nach den neu geltenden Bestimmungen haben erwerbslose Armeeangehörige während einem Unterbruch zwischen zwei Ausbildungsdiensten (z.B. zwischen der Unteroffiziersschule und dem Abverdienen) Anspruch auf EO, wenn sie in dieser Zeit keiner bezahlten Erwerbstätigkeit nachgehen.

Aus verschiedenen Gründen kann nämlich durch die Armee bei der Dienstplanung nicht sichergestellt werden, dass längere Grundausbildungsdienste zur Erlangung eines höheren Grades (z.B. Unteroffizier, höherer Unteroffizier, Offizier etc.) unterbruchsfrei durchgeführt werden können. Während diesen Unterbrüchen finden Angehörigen der Armee, die nicht bereits über ein Arbeitsverhältnis verfügen, in der Regel keine Arbeitsstelle. Arbeitslose Armeeangehörige gelten zudem wegen der kurzen Zeitspanne (der Unterbruch dauert max. bis zu 6 Wochen) als nicht vermittelbar. Um den nicht selbst verursachten Erwerbsausfall zu kompensieren, haben sie während dem Unterbruch weiter Anspruch auf Sold und unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Erwerbsersatz.

Keinen Anspruch auf Erwerbsersatz haben Armeeangehörige, die während dem Militärdienst über ein Arbeitsverhältnis verfügen oder zwischen den beiden Ausbildungsdiensten temporär arbeiten. Dies gilt auch wer AHV-rechtlich als selbstständig erwerbend oder nichterwerbstätig gilt. Eine Ausnahme bilden Personen, die während des Unterbruchs eine geringfügige Gelegenheitsarbeit ausüben und dabei nicht mehr als 310 Franken pro Woche verdienen.

Zur Kennzeichnung der Fälle werden zwei neue Dienstleistungs-codes eingesetzt.
Diese lauten wie folgt:

15 = Unterbruch vor UOS

16 = Unterbruch während Gradänderungsdiensten

2. Auswirkung für den Arbeitgeber

Personen, die über ein Arbeitsverhältnis verfügen, haben während des Unterbruchs keinen Anspruch auf Erwerbssersatz. Daher müssen diejenigen Personen während des Unterbruchs entweder wieder bei Ihrem Arbeitgeber arbeiten oder Ferien beziehen. **Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, den Arbeitnehmer während des Unterbruchs zwischen zwei Diensten zu beschäftigen ansonsten muss der vertragliche Lohn weiterbezahlt werden.**

3. Zeitpunkt - Umsetzung

Die ersten Armeeangehörigen, die von dieser neuen Bestimmung betroffen sind, werden ihren Dienst Ende November 2018 unterbrechen. Sie werden danach Anfang Januar 2019 wieder einrücken. Das entsprechende EO-Anmeldeformular werden sie in der ersten Janu-arhälfte 2019 erhalten.

4. Diverses

Zur Information der betroffenen Armeeangehörigen hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zusammen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eine entsprechende Broschüre erarbeitet.

Für Fragen oder weitere Informationen stehen wir Ihnen unter info@ak-banken.ch oder 044 299 77 00 zur Verfügung.

**AUSGLEICHSKASSE FUER DAS
SCHWEIZERISCHE BANKGEWERBE**